Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: 9

Rubrik: Jahresberichte pro 1950

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ersten Stufe um alle Möglichkeiten der Familienfürsorge. Das fürsorgerische Ziel geht dahin, dem Kinde die eigene Familie als Erziehungsstätte zu erhalten[15]. Die Beschränkung der elterlichen Gewalt umfaßt alle Formen der zwangsweisen Fremdplazierung, aber auch schon die Stellung unter Schutzaufsicht in Verbindung mit der Erteilung bestimmter Weisungen, die unbekümmert um den Willen der Eltern befolgt werden müssen. Der Entzug der elterlichen Gewalt schließlich führt zur Fremdplazierung und Stellung unter Vormundschaft. Zwischen den vormundschaftlichen, jugendstrafrechtlichen und armenrechtlichen Maßnahmen der Jugendfürsorge bestehen somit weder auf rechtlichem noch auf fürsorgerischem Gebiet grundsätzliche Verschiedenheiten, wenn auch das heutige Jugendstrafrecht eine viel größere Differenzierung der Maßnahmen kennt als Vormundschafts- oder Armenrecht. *(Schluß folgt.)*

Jahresberichte pro 1950.

Zürich. Der Bericht der *Kantonalen Direktion der Fürsorge* erwähnt zu Beginn zahlreiche eidgenössische und kantonale Erlasse, Verordnungen und Rundschreiben, die irgendwie das öffentliche Fürsorge- und Armenwesen betreffen. Die gegen Ende des Vorjahres eingetretene Zunahme der Geschäftslast blieb unvermindert bestehen. Auf dem Gebiete der Einzelfürsorge wirkte sich die Rückbildung der Hochkonjunktur bis gegen die Jahresmitte aus. Dazu kam die zusätzliche Belastung mit der Einführung des konkordatlichen Verkehrs mit dem Kanton St. Gallen, sowie die Durchführung der durch die kantonale Abstimmung angenommenen Änderung der Altersbeihilfe. In erheblichem Maße wurde die Direktion für schriftliche und mündliche Beratung in Fragen der Vor- und Fürsorge beansprucht. — Die der Orientierung der Fürsorgestellen dienenden Mitteilungsblätter wurden fünfmal herausgegeben. Sie behandelten unter anderem die Neuordnung der Militärversicherung, Fragen der Auslandschweizerfürsorge, die Beiträge des Bundes an neueingebürgerte Ausländer und rückverbürgerte ehemalige Schweizerinnen. — Mit privaten Fürsorgeorganisationen fand eine engere Zusammenarbeit statt.

Die Direktion hatte sich als kantonale Zentralstelle des Bundes mit 595 Fürsorgefällen von Rückwanderern zu befassen. 284 Fälle betrafen Kantonsbürger, 311 Bürger anderer Kantone. Die finanzielle Belastung der zürcherischen Gemeinden betrug Fr. 102 916.—. Wie wohl in den meisten Kantonen, hat auch Zürich die Gemeindehilfsstellen neuerdings dringlich eingeladen, sich der Heimkehrer richtig anzunehmen, ihnen in jeder Beziehung behilflich zu sein und Arbeitsentlassungen wenn immer möglich zu verhindern zu suchen. Für ganz und teilweise Arbeitsunfähige, die den größeren Teil der Betreuten ausmachen, ist im Rahmen der Bundesverodnungen ausreichend zu sorgen.

Unter dem Titel „Armenwesen" wird die Schweizerische Armenpflegerkonferenz in Schaffhausen erwähnt, ferner der Kurs in Weggis, die beide von zürcherischen Armenpflegern gut besucht wurden. Besondere Erwähnung verdient der in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Armenpflegerkonferenz durchgeführte regionale Kurs für Armenpfleger, der vor allem der Einführung der neu gewählten Mitglieder der Armenbehörden in ihre fürsorgerischen Aufgaben und die rechtlichen Grundlagen der Armenfürsorge gewidmet war. Hierüber soll in dieser Zeitschrift noch besonders berichtet werden. Die Unterstützungsausgaben der Gemeindearmenpflegen erreichten im Jahre 1949 die Summe von Fr. 12 685 478.—. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahre um annähernd eine Million Franken vermehrt. Der gemäß den reinen Unterstützungsausgaben und der Steuerkraft der Gemeinden berechnete Staatsbeitrag beläuft sich auf 2,4 Millionen Franken.

---

[15] Vergl. Heß, Grundsätzliche Betrachtungen über Familienfürsorge, Schweiz. Z. f. Gemeinnützigkeit, 88. Jahrg., März 1949, Heft 3, S. 41 ff. und SA, Heft 2 der Schriftenreihe der Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, 1949.

Für Anstaltspfleglinge mußten 1949 in 4708 Fällen Fr. 6 483 081.—, für Privatpfleglinge in 1572 Fällen Fr. 1 198 771.—, für 2743 Einzelpersonen Fr. 1 756 420.— und für Familien in 2890 Fällen Fr. 3 247 206.— verabfolgt werden.

Die nach Konkordat ausgerichteten reinen Unterstützungskosten für Bürger anderer Kantone stellen sich im Berichtsjahr um Fr. 232 537.— höher als pro 1949 auf Fr. 1 645 723.—. Die Gegenleistungen der anderen Konkordatskantone für unsere dort wohnhaften Bürger machen nur Fr. 330 239.— aus. Eine bis zum Jahre 1940 hinunter reichende Tabelle zeigt die Entwicklung des konkordatlichen Unterstützungsverkehrs in übersichtlicher Weise. Neben der konkordatlichen Fürsorge hatten sich die zürcherischen Gemeinden noch in 4225 Fällen mit der Betreuung von Bedürftigen auf alleinige Rechnung anderer Kantone außer Konkordat zu befassen. Diese Hilfeleistungen erreichten den Betrag von Fr. 3 466 066.—. Die zürcherischen Gemeinden richteten auf freiwilliger Basis an 587 Bürger anderer Kantone Fr. 112 427.— aus. An freiwillige Armenpflegen und an die von den gesetzlichen Armenpflegen ausgeübte freiwillige Tätigkeit richtete der Staat Fr. 20 000.— aus. Nicht ersichtlich sind die von freiwilligen Instanzen verabfolgten Beträge, an die der Kanton keinen Beitrag leistet.

Den Statthalterämtern mußten 229 Bettler und Vaganten zugeführt werden, worunter 22 Ausländer und 29 Minderjährige waren. Eine besondere Gruppe von Unterstützten bilden die Ausländer, denen dauerndes Asyl in der Schweiz zugesprochen wurde, woran die Heimatbehörden nach dem Gesetz vom 19. Dezember 1948 einen Drittel beizutragen haben, was für den Kanton Zürich in 135 Fällen annähernd Fr. 100 000.— ausmachte.

Wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit und Verweigerung ausreichender Hilfeleistung seitens der Heimatbehörden mußten gestützt auf Art. 45 der Bundesverfassung 67 Heimschaffungsbeschlüsse gefaßt werden, wovon 52 vollzogen wurden, was im Vergleich mit der gesamten Unterstützungs- und Fürsorgeleistung des Kantons auf eine wenig rigorose Anwendung dieser in manchen Fällen notwendigen und heilsamen armenrechtlichen Maßnahme hinweist. *R. C. Z.*

Aargau. Während die Zahl der Armenfälle nur wenig zunahm, ist der Unterstützungsbetrag gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 191 000.— auf Fr. 3 460 000.— angewachsen. Dieser Betrag bezieht sich auf Aargauer in anderen Kantonen und Kantonsfremde im Aargau. Die Zunahme wird begründet mit der allgemeinen Teuerung, vermehrten Auslagen für Jugendfürsorge und Berufsausbildung sowie dem höheren Lebensstandard. Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung wirkt sich für den Kanton auch finanziell vorteilhaft aus: die Entlastung durch die anderen Vertragskantone ist um Fr. 557 000.— größer als die Belastung für den Kanton Aargau. Der Staat übernahm zu seinen Lasten Fr. 2 065 000.— für Aargauer, die außerhalb ihres Heimatkantons wohnen, und an die Gemeindearmenkassen leistete er Zuschüsse von insgesamt Fr. 471 700.—. Zu den oben erwähnten Unterstützungsauslagen treten jene der Gemeinden für im Heimatkanton wohnhafte Aargauerbürger hinzu; der diesbezügliche Betrag erreichte im Jahre 1949 Fr. 3 300 000.—. *Z.*

Austausch. Holländischer Sozialarbeiter, Dr. oec. publ., tätig beim Algemeen Mijnverkersfonds in Heerlen, Prov. Limburg, möchte einen 3wöchigen Studienaufenthalt in der Schweiz machen (September-November). Er interessiert sich speziell für die Organisation der privaten und öffentlichen Fürsorge und deren gegenseitige Beziehung und Zusammenarbeit.

Der Gesuchsteller offeriert im Austausch einen Aufenthalt von 3 Wochen in seiner Familie, wo ein Schweizer Gelegenheit hätte, die Fürsorgetätigkeit in einem Bergwerksgebiet kennenzulernen (nach November 1951).

Auskunft erteilt: Büro für Schulung und kulturellen Austausch der Schweizer Europahilfe, Helvetiastraße 14, Bern, Telephon (031) 2 74 14.

Wir ermuntern unsere verehrten Abonnenten und Leser, diese Austauschaktionen nach Möglichkeit zu fördern und selbst auch Angebote zu machen. *Die Red.*